

121. Was ist bezüglich der gesetzlichen Befreiung gewisser Gegenstände von den für den Transport im Grenzbezirke sonst vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln unter dem „Gütertransport mit den Posten“, sowie unter den Sendungen „von Haus zu Haus“ zu verstehen? Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§. 119, 120, 135, 136 Nr. 5 d. 137 (B.G.B. S. 317).

III. Straffenat. Ur. v. 29. Mai 1884 g. F. Rep. 1168/84.

I. Landgericht Bremen.

Aus den Gründen:

Die Revision erscheint nicht begründet.

Gegen den Angeklagten ist der Thatbestand der Zolldefraudation im Sinne der §§. 135, 136 Nr. 5 d. B. Z. G.'s dahin zur Feststellung gebracht, daß derselbe im Grenzbezirke neun Kisten zollpflichtige, der Transportkontrolle in Gemäßheit des §. 119 B. Z. G.'s unterliegende Tabakstengel ohne den vorschriftsmäßigen Zollaussweis mittels eines Wagens vom Hause des Krämers H. M. in Bremen nach dem Postgebäude befördert hat. Die Revision bestreitet nicht, daß dieser Thatbestand an sich alle gesetzlichen Merkmale des zur Anwendung gebrachten Gesetzes erfüllt, behauptet aber, daß §. 120 B. Z. G.'s verletzt sei, weil der inkriminierte Transport von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke allgemein befreit sei. Der Angriff ist verfehlt.

Vollkommen haltlos erscheint zunächst der Versuch der Revisionschrift, die Anwendbarkeit des §. 120 zu d. B. Z. G.'s darzuthun. Danach soll „der Gütertransport mit den Posten“ der Transportkontrolle schlechthin nicht unterliegen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nach Wortlaut wie Absicht der Gesetzgebung hierunter nur solche Güter zu verstehen sind, welche von den Postanstalten tatsächlich zur Beförderung übernommen werden und sich als Gegenstände des Posttransportes in dem Gewahrsam der Postanstalten befinden. Güter, bezüglich deren nur die Absicht besteht, sie einer Postanstalt zur Beförderung zu übergeben, können selbstredend keinen „Gütertransport mit der Post“ darstellen. Der Satz der Revisionschrift: „für den Absender“ beginne der Gütertransport mit den Posten schon „mit dem Abgange der Güter zur Post zum Zwecke des Versandes durch diese“, und deshalb enthalte die von dem Angeklagten mit einem Privatfuhrwerke in privatem Auftrage besorgte, bezw. versuchte Beförderung der Tabakstengel in der Richtung nach einem Postgebäude einen Gütertransport „mit der Post“, ist unverständlich und keiner Widerlegung bedürftig.

Bedenklicher könnte allerdings die Nichtanwendung des §. 120 zu c. B. Z. G.'s erscheinen, welche Gesetzesvorschrift „Gegenstände, die innerhalb einer Stadt . . . „von Haus zu Haus“ gefendet werden“, von der Transportkontrolle befreit wissen will. Es steht fest, daß sowohl das M.'sche Haus, wie das Postgebäude in der Stadt Bremen belegen sind, äußerlich also allerdings eine Sendung „von Haus zu Haus“ vorliegt. Das angefochtene Urteil verneint die Anwendbarkeit des

§. 120 zu c W.B.G.'s mit der Erwägung: „es war nicht die Absicht, daß die Waren, wenn dieselben auf der Post angelangt waren, dort lagern bleiben sollten, vielmehr sollten dieselben eben mit der Post weiter transportiert werden.“ Nun ist zwar der Revision zuzugeben, daß dieser Entscheidungsgrund in seiner Fassung den Rechtsgedanken der Vorinstanz nur unklar zum Ausdrucke bringt. Dennoch ist der Gedanke selbst richtig und das Urteil zu tragen geeignet. Daß die Vorinstanz mit den Worten: „es war nicht die Absicht“, nur die Absicht des Angeklagten gemeint haben kann, muß mit Notwendigkeit aus dem Zusammenhange der Urteilsgründe gefolgert werden. Angeklagter hatte den Transport vollkommen selbständig übernommen und in Ausführung gesetzt; sein Auftrag ging auf Beförderung der Kisten zur Post. Es ist gar nicht denkbar, einen solchen Auftrag anders zu verstehen, als daß Angeklagter hiermit die Beförderung der Ware zur Post und zugleich ihre Übergabe an die Post übernommen hatte. Nirgends ist davon die Rede, daß Angeklagter vor oder etwa in dem Postgebäude die Waren noch erst einer dritten Privatperson, damit diese die Übergabe an die Post veranlasse, hätte übergeben sollen. Auch würde in dem von der Revision unterstellten Falle das örtliche Ziel des beabsichtigten Transportes sich derartig ins unbestimmte verlieren, daß dann der Einwand des Angeklagten, die Kisten seien von Haus „zu Haus“ gesendet worden, vollends hinfällig würde. Handelte aber der Angeklagte mit der erwiesenen Absicht, die Tabakstengel der Postanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben, so stand ihm der Befreiungsgrund des §. 120 zu c W.B.G.'s nicht zur Seite, gleichviel, ob und wie lange die der Post übergebenen Kisten Aussicht hatten, als Postpäckereien in den Räumen der Postanstalt zu „lagern“, oder sofort weiter befördert zu werden. Mit den Ausdrücken: „Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft von Haus zu Haus gesendet werden“, kann das Gesetz nicht füglich nur den äußeren Umstand als Merkmal des Befreiungsgrundes im Sinne gehabt haben, daß der örtliche Ausgangspunkt der Sendung und das nächste örtliche Ziel derselben irgendwie ein als „Haus“ zu qualifizierendes Gebäude repräsentiere. Vielmehr ruht die ratio legis offenbar auf dem Gedanken, den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr innerhalb der Straßen und Häuser einer Stadt, Dorfschaft oder geschlossenen Ortschaft zwischen den Bewohnern derselben von der

Transportkontrolle des §. 119 W. Z. G.'s zu eximieren. Das „Haus“, von welchem das Gesetz spricht, ist nicht sowohl das Gebäude im äußeren architektonischen Sinne, sondern es sind die Wohnungen der Menschen und ihr lebendiger Haushalt und Verkehr. Das, was in diesem Sinne, sei es für die Bedürfnisse des Haushaltes, sei es vor allen für die Bedürfnisse des gewerblichen und handelsgeschäftlichen Verkehrs im Innern der Stadt oder Ortschaft „von Haus zu Haus“ hin und her befördert wird, soll keines Zollausweises bedürfen. In diesem Sinne ist aber eine Postanstalt so wenig, wie ein Bahnhof ein „Haus“; beides sind lediglich äußere Veranstaltungen, dazu bestimmt, den Transport von Gütern und Menschen zu vermitteln; ob sie sich in einem geschlossenen Gebäude, in einem offenen Schuppen, oder auf einem Hofe unter freiem Himmel befinden, ist zufällig und für ihr Wesen als Transportanstalten bedeutungslos. Was daher nach einer solchen Postanstalt bestimmungsgemäß als Gegenstand des Posttransportes befördert wird, wandert nicht von Haus zu Haus, sondern wandert aus dem Bereiche der Stadt oder geschlossenen Ortschaft hinaus. Ob die der Post zur Weiterbeförderung übergebenen Gegenstände in dem Gewahrsam der Postanstalt des Aufgabsortes eine längere oder kürzere Zeit ruhen, ehe die Weiterbeförderung geschieht, kann an dem unmittelbaren Ziele und der ganzen Bewegungsrichtung einer solchen Postsendung so wenig etwas ändern, als sonst ein momentaner Stillstand unterwegs, der Wechsel der Transportmittel oder dergleichen den Begriff des Transportes aufhebt. — Regelmäßig beabsichtigt und bezweckt der Aufgebende die thunlichst sofortige Weiterbeförderung seiner aufgegebenen Sendung mit der Post, und die Übergabe der zur Post transportierten Sendung an die Postanstalt bedeutet daher begrifflich immer nur den Übergang des Transportgegenstandes aus der Hand des einen Transporteurs in die des anderen. Aus diesem Grunde konnte das angefochtene Urteil mit Recht den vom Angeklagten bewirkten Transport als unmittelbar auf sofortige postalische Weiterbeförderung aus dem Gebiete der Stadt heraus abzielend nicht unter den Begriff einer auf die Grenzen des internen städtischen Verkehrs in seinen häuslichen, gewerblichen oder geschäftlichen Beziehungen berechneten Sendung „von Haus zu Haus“ subsumieren.¹

¹ In demselben Sinne: Urteil des preuß. Obergerichtes v. 15. April 1864 (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 4 S. 465).

Hiernach, und da auch die Nichtanwendung des §. 137 Abs. 2 B.G.'s keinem rechtlichen Bedenken unterliegen kann, mußte die Revision verworfen werden.